



## Inhaltsverzeichnis

”Richtlinie der Stadt Gera zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit sowie Jugendsozialarbeit freier Träger der Jugendhilfe in Gera“.....	2
Verlegung Wochenmarkt.....	6
Konstituierende Sitzung des Stadtrates.....	7
Sondersitzung des Stadtrates.....	7
Vorläufige Tagesordnungen der konstituierenden Sitzungen der Geraer Ortsteilräte.....	8
Ortsteilrat Trebnitz.....	8
Ortsteilrat Cretzschwitz/Söllnitz.....	8
Ortsteilrat Zwötzen.....	8
Ortsteilrat Naulitz.....	8
Ortsteilrat Roben.....	8
Ortsteilrat Langenberg.....	8
Ortsteilrat Aga.....	9
Ortsteilrat Untermhaus.....	9
Ortsteilrat Westvororte.....	9
Beschluss des Ortsteirates Thränitz vom 11. Juni 2019.....	9
Sprechzeit Fraktionen.....	9
Hinweis zu Steuerzahlungsterminen.....	9
Bauftrag Öffentliche Ausschreibung VOB/A Tief- und Landschaftsbauarbeiten.....	10
Bauftrag Öffentliche Ausschreibung VOB/A Straßendeckensanierung.....	10
Impressum.....	10
Neues Format des Babyempfangs: Stadt Gera lädt zur Sommer-Edition ein.....	11
Stadtspaziergänge - „Zum 100-jährigen Jubiläum gemeinsam unterwegs“.....	11
Erdreihengrabstätten der Abteilung XXc auf dem Ostfriedhof werden beräumt.....	11
Touristische Tipps aus Gera.....	12

## ”Richtlinie der Stadt Gera zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit sowie Jugendsozialarbeit freier Träger der Jugendhilfe in Gera“

### Teil A. Allgemeine Förderbestimmungen

#### 1. Grundsätze

1.1. Neben den Bestimmungen des SGB VIII und des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes (ThürKJHAG) zur Förderung freier Träger der Jugendhilfe gelten:

- das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG) und dessen Verwaltungsvorschriften,
- die allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projekt- bzw. institutionellen Förderung,
- das Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch,
- die Landeshaushaltsordnung (LHO),
- die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

1.2. Grundlage für die Förderung bilden die Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses im Kontext der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII, hier insbesondere die Jugendförderplanung gemäß § 16 ThürKJHAG.

1.3. Der Jugendhilfeausschuss beschließt Zuwendungen nach Maßgabe des Haushaltes.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Förderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

1.4. Die aktuellen fachlichen und verwaltungsrechtlichen Richtlinien, Vorschriften und Empfehlungen des Bundes, des Landes und der Kommune sind bei der Leistungserbringung grundsätzlich zu berücksichtigen.

1.5. Eigenmittel sowie Mittel des Landes und/ oder des Bundes, der EU und sonstige Mittel von Dritten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, soweit entsprechende Förderrichtlinien des Bundes, Landes oder der EU dem nicht entgegenstehen.

1.6. Für die Förderung von hauptamtlich, nebenamtlich und ehrenamtlich Tätigen im Leistungsbereich gemäß §§ 11-14 SGB VIII ist die Bestätigung gemäß § 72a SGB VIII i.V.m. § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen.

#### 2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gegenstand ist die Förderung von Leistungen im Bereich der §§ 11, 12, 13 SGB VIII (außer § 13 Abs. 3 SGB VIII), die konkret in die aktuelle Jugendhilfeplanung aufgenommen sind und durch freie Träger der Jugendhilfe erbracht werden. Die Konkretisierungen der Fördergegenstände erfolgen im Teil B. Besondere Förderbedingungen.

2.2. Die Förderung wird gewährt als

- Projektförderung für einzelne, abgegrenzte Vorhaben oder
- institutionelle Förderung - zur Deckung des Fehlbedarfes, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann.

2.3. Keine Förderung erfolgt für Veranstaltungen, Maßnahmen und Angebote, die überwiegend

- berufsbezogenen, gewerkschaftlichen, vereins- bzw. verbandsbezogenen (z.B. Vereins- und Verbands-wettkämpfe, Übungslager) und/ oder kommerziellen Zwecken dienen,
- religiösen und /oder parteipolitischen sowie antide-mokratischen Charakter tragen,
- keine klare inhaltliche Abgrenzung zum fachbezogenen oder fächerübergreifenden Unterricht aufweisen bzw. die der Vor- und Nachbereitung des unmittelbaren Unterrichtsstoffes sowie unterrichtsbezogenen Projekten dienen.

Weiterhin erfolgt keine Förderung für Einrichtungen, Ver-anstaltungen, Maßnahmen und Angebote, die bereits im Umfeld ausreichend durch nichtkommerzielle Anbieter vor-handen sind und von der entsprechenden Zielgruppe ge-nutzt werden können.

Nicht gefördert werden:

- Klassenfahrten, Wandertage, Exkursionen, Praktika, schulorganisierte Angebote.
- Kreditprovisionen,
- alle Suchtmittel,
- Mahngebühren,
- Rundfunkgebühren,
- Kautionen,
- Zwischenkredit- bzw. Bereitstellungszinsen,
- Anschaffungen über 400 EUR,
- sonstige Verbindlichkeiten, die der Träger außerhalb der Leistungsvereinbarung eingeht.

#### 3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1. Der jeweilige Träger (Zuwendungsempfänger) muss

- anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein und im Jugendförderplan der Stadt Gera verankert sein,
- seinen Tätigkeitsbereich vorwiegend im Stadtgebiet von Gera haben,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit bieten,
- die fachlichen Voraussetzungen für die geplanten Maßnahmen erfüllen,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirt-schaftliche Verwendung der Mittel bieten.

3.2. Die Gesamtfinanzierung einer jeden Maßnahme muss gesichert sein.

3.3. Anteilig werden mit dieser Zuwendung Mittel des Freistaates Thüringen aus der Richtlinie „Örtliche Jugend-förderung“ weitergereicht. Der Träger verpflichtet sich im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit über die vereinbarte Leistung/ Maßnahme auf die öffentliche Förderung hinzu-weisen.

3.4. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder der von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Besuch der Einrichtung und/ oder Veranstaltung zu gestatten.

#### **4. Verfahren/ Termine der Antragstellung**

4.1. Grundlage einer Förderung ist ein schriftlicher Antrag über die entstehenden Personal- und Sachkosten für die beantragte Maßnahme/ Leistung, der dem Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Gera rechtzeitig - mindestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn vorgelegt werden muss. Der Kosten- und Finanzierungsplan (Formular 1) ist zu verwenden.

Der Antrag muss die Zuordnung gemäß Teil B dieser Richtlinie enthalten und die geplanten Gesamtkosten, den Eigenanteil und die geplanten Zuschusshöhen von Bund, Land und Stadt sowie anderen Stellen darstellen.

Zum Antrag gehört ebenfalls eine Konzeption der beantragten Maßnahme(n).

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wird auf schriftlichen Antrag des Zuwendungsempfängers gegebenenfalls genehmigt. Für mittels Vereinbarung geförderte Leistungen gelten die Termine in den Vereinbarungen.

4.2. Nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses oder Prüfung des Fachdienstes Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erhält der Zuwendungsempfänger einen Zuwendungsbescheid/ Vereinbarung über die Höhe der Förderung und eine Beschreibung der damit verbundenen Leistungsanforderungen (Leistungsbeschreibung).

#### **5. Verfahren der Auszahlung**

5.1. Die Auszahlung erfolgt nach Erteilung des Bewilligungsbescheides bzw. Inkrafttreten der Vereinbarung nach erfolgtem Mittelabruf auf das vom Antragsteller genannte Geschäftskonto.

5.2. Die Zuwendungsempfänger dürfen Zuwendungen nur insoweit und nicht eher anfordern, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

5.3. Für Zuwendungsempfänger ist Voraussetzung, dass der Zuwendungsempfänger jeweils mit Antragstellung oder bis zum 31. Januar des laufenden Haushaltsjahres dem Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe eine aktuelle „Bescheinigung in Steuersachen“ (Finanzamt) sowie den Berichtsbogen (Formular 4) für das vorangegangene Jahr vorlegt.

#### **6. Verwendungsnachweis/ Buchführung, Belege**

Bei der Verwendung der Mittel ist nach den Prinzipien der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verfahren.

6.1. Nicht verwendete Zuschüsse müssen spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme auf das Konto der Stadt Gera (IBAN DE90 8305 0000 0000 0000 19, BIC HELADEF1GER, Sparkasse Gera-Greiz) zurück überwiesen werden.

Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) gemäß § 44 Landshaushaltsordnung (LHO).

6.2. Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist dem Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung aller Einnahmen und Ausgaben (Formular 2), die im Zusammenhang mit der Gesamtmaßnahme bzw. Gesamtfinanzierung stehen, zu erbringen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie aus einem zahlenmäßigen und belegmäßigen Nachweis.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung, die Umsetzung der pädagogischen Zielsetzung, Arbeitsmethoden und -formen sowie die Anzahl der erreichten Kinder und Jugendlichen detailliert darzustellen.

6.3. Der freie Träger hat die Originalbelege nach Beendigung der Maßnahme mindestens 10 Jahre aufzubewahren und dem Zuwendungsgeber auf Nachfrage vorzulegen.

#### **7. Prüfung**

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Stellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

#### **8. Erstattung der Zuwendung**

8.1. Die Stadt darf die Finanzierung auch mit Wirkung für die Vergangenheit unverzüglich vollständig zurückfordern, wenn der freie Träger gegen § 5 Abs.2 (ANBest-P) verstößt

- die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet hat,
- den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- mehrfach im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit nicht auf die Förderung des Freistaates Thüringen und der Stadt Gera hingewiesen hat.

8.2. Die Stadt darf die Finanzierung auch mit Wirkung für die Vergangenheit unverzüglich teilweise zurückfordern, wenn und soweit der freie Träger:

- die Maßnahme- oder Leistungserbringung nicht gewährleistet,
- den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch von ihm zu vertretende unzutreffende Angaben oder durch fehlende Angaben erlangt hat,
- die Auflagen des Fachkräftegebotes verletzt,

- das Land Thüringen die Zahlung der staatlichen Zuwendung im Rahmen der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ einstellt oder kürzt.

8.3 Der freie Träger hat den Rückforderungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Rückzahlungsaufforderung zurückzuzahlen. Der Rückforderungsbetrag ist mit 6 v.H. zu verzinsen.

## Teil B. Besondere Förderbedingungen

### 1. Außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen

Bildungsarbeit bedarf einer konkreten Zielformulierung und einer daraus abgeleiteten Methodenauswahl.

Im Mittelpunkt dabei stehen die Interaktion, der Verlauf, die Methodenanalyse und der kontinuierliche Abgleich des Zielerreichungsgrades, der im Konzept ausgewiesenen Ziele.

Es sind Abläufe und Regeln darzustellen, die geeignet sind, das professionelle Handeln im Prozess der Zielerreichung zu verdeutlichen.

1.1. Es müssen mindestens fünf Teilnehmer (Hauptzielgruppe) aus Gera nachgewiesen sein.

1.2. Gefördert werden Jugendbildungsmaßnahmen auf der Grundlage des Grundgesetzes der BRD mit allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildungsinhalten mit einem Bildungsanteil von mindestens zwei Zeitstunden mit bis zu 6,00 EUR pro Teilnehmer.

1.3. Honorarkosten für spezielle Referenten werden mit max. 20,00 EUR pro Zeitstunde gefördert. Honorarkosten umfassen alle zur Erfüllung des vereinbarten Auftrages notwendigen Ausgaben und Nebenkosten (Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten). Die Beachtung steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen sowie ggf. weiterer rechtliche Vorgaben (z.B. Urheberrecht) ist im Honorarvertrag dem Auftragnehmer zu übertragen.

1.4. Nicht gefördert werden verfassungsfeindliche, antidemokratische und jugendgefährdende Aktivitäten.

1.5. Für die Durchführung außerschulischer Jugendbildungsmaßnahmen im Rahmen der Leistungserbringung aufgrund von Rahmenvereinbarungen werden für Vor- und Nachbereitung je außerschulischer Bildungsmaßnahme in trügereigenen Räumen 3 Std., für Vor- und Nachbereitung je außerschulischer Bildungsmaßnahme in nicht trügereigenen Räumen 6 Std. für Maßnahmen mit einem Bildungsanteil von mindestens zwei Stunden anerkannt.

### 2. Freizeit mit Übernachtung

Für Freizeiten mit Übernachtung, die mind. 5 max. 14 Tage dauern und die einem pädagogischen Anspruch genügen, werden Fahrtkosten, Unterkunft in Zelten oder Jugendübernachtungsstätten, Verpflegung (keine Bewirtungen) und Programmkosten (Eintritte, Verbrauchsmaterial, Leihgebühren) gefördert.

2.1. Die Förderhöhe beträgt 5,00 EUR pro Tag und Teilnehmer aus Gera.

Ab 6 Teilnehmer kann Aufwandsentschädigung bis zu 8,00 EUR je Tag und Person ab vollendetem 18. Lebensjahr als Betreuer bzw. Helfer gewährt werden. An- und Abreisetage zählen als ein Tag. Es ist eine Teilnehmergebühr zu erheben.

2.2. Für Kurzfreizeiten, die mind. 2 max. 4 Tage dauern werden 5,00 EUR pro Tag und Teilnehmer aus Gera gefördert.

Ab 6 Teilnehmer kann Aufwandsentschädigung bis zu 8,00 EUR je Tag und Person ab vollendetem 18. Lebensjahr als Betreuer bzw. Helfer gewährt werden.

2.3. Für die Durchführung von Kurzfreizeiten und Freizeiten, die einem pädagogischen Anspruch genügen und im Rahmen der Leistungserbringung aufgrund von Vereinbarungen werden für Vor- und Nachbereitung einer Maßnahme 16 Stunden anerkannt.

### 3. Ferienspiele

Für Ferienspiele in Gera, die mindestens eine Woche (montags bis freitags) umfassen, werden Verpflegung (keine Bewirtungen) und Programmkosten (Eintritte, Verbrauchsmaterial, Leihgebühren) gefördert. Die Förderhöhe beträgt 3,00 EUR pro Tag und Teilnehmer aus Gera.

### 4. Schulbezogene Jugendarbeit

Schulbezogene Jugendarbeit wird auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zwischen jeweiliger Schule und freiem Träger gefördert.

Zur Kooperationsvereinbarung gehört eine detaillierte Beschreibung der inhaltlichen Projekte/ AG's, insbesondere mit Aussagen zur:

- pädagogischer Zielsetzung,
- Zielgruppe,
- Anzahl und Alter der Kinder und Jugendlichen, die erreicht werden sollen,
- Häufigkeit und Dauer,
- Arbeitsformen und -methoden,
- personelle Betreuung.

4.1. Die Förderung beträgt max. 1.000 EUR pro Haushaltsjahr und Projekt/ AG erfolgt nur, wenn mindestens 5 Teilnehmer regelmäßig erreicht werden. Als Honorar werden max. 20,00 EUR/ Zeitstunde anerkannt. Honorarkosten umfassen alle zur Erfüllung des vereinbarten Auftrages notwendigen Ausgaben und Nebenkosten (Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten). Die Beachtung steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen sowie ggf. weiterer rechtliche Vorgaben (z.B. Urheberrecht) ist im Honorarvertrag dem Auftragnehmer zu übertragen. Eine Förderung erfolgt nachrangig der Förderung über das Schulbudget der jeweiligen Schule.

5. Einrichtungen und Angebote, deren Leistungserbringung auf Dauer angelegt sind; werden durch Vereinbarungen gefördert. Grundlage bilden die Strukturellen Rahmenbedingungen als Parameter für alle Leistungsbereiche.

5.1. Das hauptamtliche Personal soll über eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung in Sozialpädagogik/ Sozialarbeit oder eine gleichgestellte Ausbildung verfügen. Erzieher oder eine gleichgestellte Ausbildung oder können im Team eingesetzt werden.

Genaue Anforderungen sind in den „Fachlichen Empfehlungen zu Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen“ (siehe Pkt. 11.2) festgelegt.

5.2. 40 Nutzer sollten pro VbE wöchentlich erreicht werden.

## **6. Folgendes Zeitbudget für die hauptamtlichen Fachkräfte wird anerkannt:**

### **6.1. Haus der offenen Tür- HoT**

HOT: - mindestens 5 Öffnungstage

- Öffnungszeiten von 14:00 Uhr bis 21:00 Uhr für die Zielgruppe 10 - 18 Jahre
- 2 Mitarbeiter für die inhaltliche Arbeit von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Die Vor- und Nachbereitungszeit beträgt wöchentlich zwei Stunden pro Mitarbeiter.

### **6.2. Jugendtreff/- raum**

Personalbedarf - Betreuung durch hauptamtliche Fachkraft

- in der Regel zwei/ max. drei Tage in der Woche (12,00 Stunden/ Woche)
- in der Zeit von 15:00-19:00 Uhr (abhängig vom nachgewiesenen Bedarf)

Die Vor- und Nachbereitungszeit beträgt wöchentlich zwei Stunden pro Mitarbeiter.

### **6.3. Gemeinwesen- und Netzwerkarbeit**

Je nachgewiesener Sitzung im Rahmen der Interessenvertretung werden je 1,5 Stunden anerkannt.

Selbst organisierte größere Netzwerktreffen (mind. 5 Teilnehmer) werden mit je 2 Stunden anerkannt.

Für die Vor- und Nachbereitung selbst organisierter thematischer Sitzungen werden jeweils 2 Stunden anerkannt. Eingeschlossen ist dabei die inhaltliche, zeitliche und terminliche Planung und Organisation und das Verfassen der Sitzungsprotokolle.

Zur Initiierung eines neuen langfristig angelegten Netzwerkes werden 6 Stunden im Jahr der Einführung zusätzlich anerkannt.

Im Rahmen der Netzwerkaktivität werden Kontakte zu verschiedenen Partnern (Kita, Schule, Jugendeinrichtungen, Familienzentren, Mehrgenerationenhäusern, Sportvereinen etc.) mit 1 Stunde im Monat anerkannt.

### **6.4. Einzelfallberatung**

- nachfragebezogen: 0,5 Stunden.

Es werden nachfragebezogene Informationen gegeben und ggf. an andere verwiesen. Es handelt sich eher um allgemeine Auskünfte, die auch telefonisch gegeben werden können.

- Allgemeine Beratung von Zielgruppenangehörige zur Klärung des erforderlichen Unterstützungs- und Hilfebedarfs – 2 Stunden.

### **6.5. Einzelfallhilfe**

- Krisenintervention zur Sicherung der Primärbedürfnisse: 1 Stunde.
- Einzelfallhilfe mit Begleitung: einholen aller notwendigen Informationen und Unterlagen, Prüfung aller Unterlagen, Unterstützung bei Antragstellungen 6 Stunden.
- mehr als 4 Kontakte u./o. länger als 6 Monate regelmäßig = langandauernd: 8 Std. pro Fall.

6.6. Begleitung Arbeitsstunden/ Bewährungshilfe: (die Angaben beziehen sich auf einen Fall):

- sozialpädagogische Beratung der Betroffenen – 1,5 Stunden:
- sozialpädagogische Begleitung des jungen Menschen während der Erfüllung der Auflagen.
- und Weisungen bis 60 Stunden, Schriftverkehr – 1,0 Stunde.
- sozialpädagogische Begleitung des jungen Menschen während der Erfüllung der Auflagen.
- und Weisungen bis 240 Stunden, Schriftverkehr – 4,0 Stunden.
- sozialpädagogische Begleitung des jungen Menschen während der Erfüllung der Auflagen.
- und Weisungen über 240 Stunden, Schriftverkehr – 6,0 Stunden.

6.7. Infrastrukturelle Tätigkeiten in allen Leistungsbereichen, die der Qualitätssicherung dienen:

- Vereinsarbeit: - 40 Stunden/ Jahr/ Mitarbeiter,
- Dokumentation/ Evaluation etc.: - 40 Stunden/ Jahr/ Mitarbeiter,
- Fundraising/ Finanzmittelverwaltung: - 20 Stunden/ Jahr/ Mitarbeiter,
- Teamberatung: – 123 Stunden. pro Mitarbeiter pro Jahr.

## **7. Qualitative Anforderungen:**

Qualitätssicherung für alle Leistungsbereiche Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sind soziale Dienstleistungen, deren Qualität ein subjektiver Begriff ist. Qualität wird von verschiedenen Ebenen bestimmt:

- Nutzer, Nicht- Nutzer,
- Mitarbeiter- Team,
- Stadtteil, Sozialraum, Öffentlichkeit, Politik,
- Auftraggeber, Auftragnehmer,
- Träger, Verwaltung, (Finanzen),

Diese Ebenen erfassen Qualität unterschiedlich auf - manchmal sogar konträr.

Qualität muss daher in diesem Bereich durch den Abgleich der Ziele des Projekts/ der Einrichtung/ der Betreuung mit den Anspruchserwartungen der jeweiligen Ebene (Nutzer, Träger...) definiert werden.

Die Unterscheidung nach Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ist weiterhin wesentliche Grundlage der zukünftigen Leistungserbringung.

Die **Strukturqualität** sozialer Dienstleistungen kann beurteilt werden an den finanziellen, räumlichen, personellen Ressourcen, die zur Verfügung stehen.

Mit dem Ziel hinreichende Voraussetzungen zu schaffen, um gewünschte Verfahren und Ergebnisse zu erreichen wurden für den zukünftigen Planungszeitraum Kriterien in Form vorgenannter struktureller Rahmenbedingungen definiert.

### **Prozessqualität**

Jeder Leistungserbringer verfügt über eine fundierte inhaltliche Konzeption, evaluiert und schreibt die Konzeption jährlich fort.

Art und Weise, in der Leistungen erbracht und Wirkungen erzielt werden, werden durch den Jugendhilfeausschuss regelmäßig jährlich bewertet. Auf Grundlage der Auswertungen der Sachberichte zu den jeweils jährlich vereinbarten Leistungsbeschreibungen und den Konzeptfortschreibungen für das jeweilig nächste Leistungsjahr werden durch den Jugendhilfeausschuss bzw. den zuständigen Unterausschuss entsprechende Schlussfolgerungen für die Arbeit der Leistungserbringer mit der Hauptzielgruppe festgelegt, der Stand der Vernetzung der Angebote und Kooperationen mit anderen Einrichtungen und Trägern evaluiert.

### **Ergebnisqualität**

Zielerreichung sichern, d. h. die in den Konzepten angesprochenen Arbeitsziele erfüllen. Im Rahmen der „Neuen Steuerung“ (Kosten- Leistungsrechnung) werden entsprechende Analysen (z.B. Kennzahlen, Indikatoren) zur Einschätzung herangezogen. Diese verhelfen zu Einschätzungen, welche Defizite bzw. Ressourcen bestehen. Damit kann zur Erreichung der beschlossenen Maßnahmeplanung einschl. Fortschreibungen realistisch Qualität beeinflusst werden.

In den jährlichen Wirksamkeitsdialogen und mit Hilfe des optimierten Berichtswesens werden die drei Dimensionen bewertet und qualifiziert.

## **8. Umfang der Förderung**

8.1. Die Anzahl der geförderten Personalstellen und die Höhe der Sachkosten für das nächste Haushaltsjahr ergibt sich auf der Grundlage der strukturellen Standards des Jugendförderplans aus den statistischen Zuarbeiten sowie der Abrechnung der beauftragten Leistung(en) des Vorjahres.

8.2. Personalausgaben sind nur für pädagogische Fachkräfte entsprechend dem Fachkräftegebot des Landes Thüringen zuwendungsfähig. Die Anzahl pädagogischer Fachkräfte richtet sich nach den beauftragten Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung.

8.3. Personalausgaben können bis zur Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten gemäß der jeweiligen Einordnung im TVöD bis max. 50.000 EUR im Jahr für Fachkräfte mit Fachschulabschluss und bis max. 55.000 EUR im Jahr für Fachkräfte mit Hochschulabschluss gefördert werden.

8.4. Für jede zur Förderung beantragte Personalstelle haben die Zuwendungsempfänger Stellenbeschreibung und personenbezogene Qualifikationsnachweise sowie die Bestätigung gemäß § 72a SGB VIII i.V.m. § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen.

8.5. Es gilt das Besserstellungsverbot der Landeshaushaltsordnung. Eine über den TVöD-VKA Tarifgebiet Ost hinausgehende Förderung ist nicht möglich.

8.6. Für notwendige Miet- und Betriebskosten werden pro Quadratmeter max. 8,00 EUR anerkannt. Die Nutzung der Räumlichkeiten muss in der Konzeption dargestellt werden.

### **Übergangsregelungen**

Die vorstehende Richtlinie der Stadt Gera zur Förderung der Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit freier Träger der Jugendhilfe in Gera tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Die „Richtlinie der Stadt Gera zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit freier Träger der Jugendhilfe in Gera“ (gültig ab 01.01.2014) tritt zum 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Sandra Wanzar  
Dezernentin Soziales

---

## **Verlegung Wochenmarkt**

Vom 26. Juni bis 2. Juli 2019 wird auf dem Geraer Marktplatz vom Thüringer Volleyball-Verband und dem Fachdienst Sport und Ehrenamt der Stadt Gera ein Beachvolleyballturnier durchgeführt. Aus diesem Grund wird der Wo-

chenmarkt vom Dienstag, dem 25. Juni bis einschließlich Dienstag, dem 2. Juli 2019 auf dem Marktplatz ausgesetzt und auf der Eventfläche vor dem Kultur- und Kongresszentrum durchgeführt.

## Konstituierende Sitzung des Stadtrates

Dienstag, 25. Juni 2019, 17:00 Uhr,  
Sitzungssaal des Rathauses

### A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- I. Konstituierung
- 1 Ansprache des Oberbürgermeisters, Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder des Stadtrates
- 2 Verpflichtung der Mitglieder des Stadtrates gemäß § 24 Absatz 2 ThürKO
- 3 Wahl des/der Vorsitzenden des Stadtrates und seiner/ihrer Stellvertreter
- 4 Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse (GeschO)  
hier: Bestätigung durch den neu gewählten Stadtrat
- II. Verleihung von Ehrenbezeichnungen gemäß Stadtratsbeschluss
- III. Besetzung der Ausschüsse und Gremien
- 5 Besetzung der Ausschüsse
- 5.1 Besetzung des Hauptausschusses
- 5.2 Besetzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit
- 5.3 Besetzung des Ausschusses für Kultur und Sport
- 5.4 Besetzung des Ausschusses für Bildung
- 5.5 Besetzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Verkehr und Liegenschaften
- 5.6 Besetzung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung
- 5.7 Besetzung des Haushalts- und Finanzausschusses
- 5.8 Besetzung des Rechnungsprüfungs- und Vergabeausschusses
- 6 Besetzung der Aufsichtsräte
- 6.1 Geraer Heimbetriebsgesellschaft mbH  
Besetzung Aufsichtsrat
- 6.2 Gera Kultur GmbH  
Besetzung Aufsichtsrat
- 6.3 Elstertal-Infraprojekt GmbH Gera  
Besetzung Aufsichtsrat
- 6.4 GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH  
Besetzung Aufsichtsrat
- 6.5 OTEGAU Arbeitsförderungs- und Berufsbildungszentrum GmbH Ostthüringen/Gera  
Besetzung Aufsichtsrat
- 6.6 Theater Altenburg Gera gGmbH (bisher TPT Theater- und Philharmonie Thüringen GmbH)  
Neubesetzung Aufsichtsrat
- 6.7 GWB "Elstertal" Geraer Wohnungsbaugesellschaft mbH  
Besetzung Aufsichtsrat
- 6.8 SRH Wald-Klinikum Gera GmbH  
Bestellung der Vertreter der Stadt Gera in den Aufsichtsrat

- 7 Bestellung und Entsendung von Verbandsräten
- 7.1 Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen  
Neubesetzung Verbandsversammlung
- 7.2 Rettungsdienstzweckverband Ostthüringen (RZV OT)  
Neubesetzung Verbandsversammlung
- 7.3 Zweckverband Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal" (ZVME)  
Neubesetzung Verbandsversammlung
- 7.4 Sparkasse Gera-Greiz  
Besetzung Verwaltungsrat
- 8 Besetzung sonstiger Gremien
- 8.1 Wahl der Mitglieder und deren Vertreter der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen für die VII. Legislaturperiode  
Wahl des Mitgliedes für den Strukturausschuss der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen für die VII. Legislaturperiode
- 8.2 Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44 b SGB II — Jobcenter Gera  
hier: örtlicher Beirat gemäß § 18 d SGB II, § 4 Abs. 3 und § 7 a Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages einer gemeinsamen Einrichtung

### B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Julian Vonarb  
Oberbürgermeister

## Sondersitzung des Stadtrates

Donnerstag, 27. Juni 2019, 18:00 Uhr,  
Sitzungssaal des Rathauses

### A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Informationen des Oberbürgermeisters
- 2 Bewerbung der Kommune als "Modellprojekt Smart Cities Stadtentwicklung und Digitalisierung"
- 3 Gera ist nur so stark...  
...wie seine IT-Strategie und deren Umsetzung.  
hier: Beitritt der Stadt Gera zu einem Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung
- 4 Gera ist nur so stark ...  
... wie die Gestaltungsmöglichkeiten der Stadt.  
hier: Verkauf Anteile an der GWB „Elstertal“ Geraer Wohnungsbaugesellschaft mbH

Julian Vonarb  
Oberbürgermeister

## Vorläufige Tagesordnungen der konstituierenden Sitzungen der Geraer Ortsteilräte

### Ortsteilrat Trebnitz

Dienstag, 25. Juni 2019, 17:30 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Trebnitz 31

- A) **ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 18. März 2019 (öffentlicher Teil)
  - 2 Wahl des stellvertretenden Ortsteilbürgermeisters
  - 3 Ortspauschale 2019  
Verwendung der Ortspauschale 2019  
- Ortsteil Trebnitz
  - 4 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
  - 5 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) **NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Knut Prager  
Ortsteilbürgermeister

### Ortsteilrat Cretzschwitz/Söllmnitz

Dienstag, 25. Juni 2019, 19:00 Uhr, Kulturraum der LA-PRO-HA, Cretzschwitz 19

- A) **ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 7. Mai 2019 (öffentlicher Teil)
  - 2 Wahl des stellvertretenden Ortsteilbürgermeisters
  - 3 Beratung zur Weiterführung des "Dorfblättchens"
  - 4 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
  - 5 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) **NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Peter Zingel  
Ortsteilbürgermeister

### Ortsteilrat Zwötzen

Dienstag, 25. Juni 2019, 19:00 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Pfarrstraße 3

- A) **ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 30. April 2019 (öffentlicher Teil)
  - 2 Wahl des stellvertretenden Ortsteilbürgermeisters
  - 3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
  - 4 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) **NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Matthias Lagojda  
Ortsteilbürgermeister

### Ortsteilrat Naulitz

Dienstag, 25. Juni 2019, 19:30 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Kulturscheune, Naulitz 7

- A) **ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 23. April 2019 (öffentlicher Teil)
  - 2 Wahl des stellvertretenden Ortsteilbürgermeisters
  - 3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
  - 4 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) **NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**
- Martina Schmidt  
Ortsteilbürgermeister

### Ortsteilrat Roben

Dienstag, 25. Juni 2019, 19:30 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Roben 54

- A) **ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 6. Mai 2019 (öffentlicher Teil)
  - 2 Wahl des stellvertretenden Ortsteilbürgermeisters
  - 3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
  - 4 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) **NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**
- Carsten Schlestein  
Ortsteilbürgermeister

### Ortsteilrat Langenberg

Mittwoch, 26. Juni 2019, 18:30 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Zeitzer Straße 43

- A) **ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 30. April 2019 (öffentlicher Teil)
  - 2 Wahl des stellvertretenden Ortsteilbürgermeisters
  - 3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
  - 4 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) **NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**
- Matthias Kirsch  
Ortsteilbürgermeister



### Ortsteilrat Aga

Mittwoch, 26. Juni 2019, 19:00 Uhr,  
Vereinszimmer in Otto´s Landgasthof, Reichenbacher Str. 3

- A) **ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 3. Mai 2019 (öffentlicher Teil)
  - 2 Wahl des stellvertretenden Ortsteilbürgermeisters
  - 3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
  - 4 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) **NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Bernd Müller  
Ortsteilbürgermeister

### Ortsteilrat Untermhaus

Mittwoch, 26. Juni 2019, 19:00 Uhr,  
Büro des Ortsteilrates, Untermhäuser Straße 22

- A) **ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Wahl des stellvertretenden Ortsteilbürgermeisters
  - 2 Bestätigung der Niederschrift vom 15. Mai 2019 (öffentlicher Teil)
  - 3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
  - 4 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) **NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Reinhard Schmalwasser  
Ortsteilbürgermeister

### Ortsteilrat Westvororte

Mittwoch, 26. Juni 2019, 19:00 Uhr, Büro des Ortsteilrates,  
Am Gerberg 12

- A) **ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Wahl des stellvertretenden Ortsteilbürgermeisters
  - 2 Bestätigung der Niederschrift vom 9. Mai 2019 (öffentlicher Teil)
  - 3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
  - 4 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) **NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Erik Buchholz  
Ortsteilbürgermeister

### Beschluss des Ortsteilrates Thränitz vom 11. Juni 2019

Beschluss-Nr.	Betreff
73/2019	Ortspauschale 2019 Verwendung der Ortspauschale 2019 – Ortsteil Thränitz

Die Beschlüsse können drei Wochen nach Beschlussfassung im Internet unter [www.gera.ratsinfomanagement.net](http://www.gera.ratsinfomanagement.net) im Übrigen zu den Sprechzeiten im Fachgebiet Stadtrat/Ortsteilräte, Zimmer 120, eingesehen werden.

### Sprechzeit Fraktionen

#### Die Linke.

Freitag, 28. Juni 2018, 10:00 bis 13:00 Uhr,  
Bürgersprechstunde unter freiem Himmel vor dem Bürgerbüro, Markt 12a, Tel. 0365 838 1530

Von anderen Fraktionen lagen bis zum Redaktionsschluss keine Sprechzeiten vor.

---

## Hinweis zu Steuerzahlungsterminen

Die Stadt Gera möchte nochmals daran erinnern, dass auf die Erteilung von schriftlichen Jahresbescheiden zur Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird, da die Hebesätze gegenüber dem Kalenderjahr 2018 unverändert geblieben sind. Mit dem letzten zugestellten Bescheid, entweder Jahresbescheid 2015 oder in den Folgejahren ergangene Bescheide, wurde allen Steuerpflichtigen mitgeteilt, dass der Bescheid bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides gilt. Der Bescheid enthält unter „Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides, zahlen Sie bitte die nachfolgenden Beträge zu den angegebenen Fälligkeiten.“ einen Zahlungsplan für Folgejahre mit den zu zahlenden Beträgen zu den aufgeführten Fälligkeiten.

Es wird nur ein neuer Grundsteuerbescheid zugesandt, wenn sich etwas ändert. Beispiele:

- Es würde ein neuer Steuermessbetrag gelten.
- Die Stadt Gera würde einen neuen Hebesatz beschließen.
- Das Grundstück wurde verkauft.

Die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung der Grundsteuerbescheide erfolgte im am 6. Februar 2019 in den Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera. Hier wurde auch auf die entsprechenden Zahlungstermine hingewiesen.

Steuerpflichtige, die keine Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) erteilt haben, haben gemäß § 28 GrStG die Grundsteuer 2019 wie folgt zu begleichen:

- Quartalszahler zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.
- Halbjahreszahler zum 15.02. und 15.08.
- Zahler von Kleinbeträgen und Jahreszahler ohne Antrag zum 15.08.
- Jahreszahler auf Antrag zum 01.07.

Die Stadt Gera bittet um entsprechende Beachtung, um Zahlungsverzug und damit verbundene weitere Kosten zu vermeiden.

**Bauftrag  
Öffentliche Ausschreibung VOB/A  
Tief- und Landschaftsbauarbeiten**

**Auftraggeber:**

Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera  
Tel.-Nr.: 0365 8381631, Fax: 0365 8381625  
E-Mail: [ausschreibung.submission@gera.de](mailto:ausschreibung.submission@gera.de)

**Art der Leistung:**

Sanierung Quartiere III und IV - Tief- und Landschaftsbauarbeiten - Vergabe-Nr. 19 VOB 098

**Ort der Ausführung:**

Untermhäuser Friedhof, Untermhäuser Straße, 07548 Gera

**Angebotsfrist:** 24.07.2019

**Ausführungsfrist:** September - Dezember 2019

Die Stadtverwaltung Gera veröffentlicht ihre Ausschreibungen im Volltext über das elektronische Vergabeportal unter [www.vergabe.rib.de](http://www.vergabe.rib.de) und unter [www.gera.de/ausschreibungen](http://www.gera.de/ausschreibungen).

**Bauftrag  
Öffentliche Ausschreibung VOB/A  
Straßendeckensanierung**

**Auftraggeber:**

Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera  
Tel.-Nr.: 0365 8381620, Fax: 0365 8381625  
E-Mail: [ausschreibung.submission@gera.de](mailto:ausschreibung.submission@gera.de)

**Art der Leistung:**

Asphaltfräsarbeiten und Asphaltbetoneinbau  
Vergabe-Nr. 19 VOB 099

**Ort der Ausführung:**

Stadtring Süd-Ost, Gera

**Angebotsfrist:** 11.07.2019

**Ausführungsfrist:** September - November 2019

Die Stadtverwaltung Gera veröffentlicht ihre Ausschreibungen im Volltext über das elektronische Vergabeportal unter [www.vergabe.rib.de](http://www.vergabe.rib.de) und unter [www.gera.de/ausschreibungen](http://www.gera.de/ausschreibungen).

---

## Impressum

Das Amtsblatt der Stadt Gera ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Gera.  
Herausgeber und Druck:

Stadtverwaltung Gera, Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit,  
Anschrift: Kornmarkt 12, 07545 Gera  
Telefon/Fax: 0365 838-1101/1105,  
E-Mail: [amtsblatt@gera.de](mailto:amtsblatt@gera.de)  
Redaktion: Melanie Siebelist (verantw.), Monique Hubka  
Erscheinungsweise: in der Regel wöchentlich,  
jeweils Freitag.

Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Gera ([www.gera.de/amtsblatt](http://www.gera.de/amtsblatt)) veröffentlicht. Es kann als kostenfreier Newsletter abonniert werden. Der Abonnementpreis für die Übersendung per Post beträgt 90 Euro jährlich inkl. Versandkosten (reiner Portoersatz. Bestellungen für das Abonnement sind ebenso wie die Kündigung des Abonnements oder Adressänderungen schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Die Kündigung muss zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres mit ei-

ner Frist von 6 Wochen (Datum des Poststempels, des Faxes oder der E-Mail) erfolgen.

Darüber hinaus liegt das Amtsblatt an folgenden Stellen kostenlos zur Abholung bereit:

- Pforte Rathaus, Kornmarkt 12 Gera
- StadtService H35, Heinrichstraße 35 Gera
- Dezernat Soziales, Gagarinstraße 99/101 Gera (Empfangsbereich)
- Dezernat Bau und Umwelt, Amthorstraße 11
- Stadt- und Regionalbibliothek, Puschkinplatz 7
- Ortsteile der Stadt Gera
- Stadtteilbüros Lusan und Bielach

Auf die kostenlose Bereitstellung besteht kein Rechtsanspruch, sie ist freiwillig und kann ganz oder teilweise ohne Angaben von Gründen unterbleiben.

**Redaktionsschluss: 18.06.2019 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 25.06.2019)**

Hier enden die Öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Gera.

## Neues Format des Babyempfangs: Stadt Gera lädt zur Sommer-Edition ein



Gera. (SV) Die Geraer Stadtverwaltung lädt am 5. Juli 2019, um 15.00 Uhr, in das Spieloval (an der Henne) des Hofwiesenparks zum Babyempfang ein. „Die Idee des Babyempfangs ist großartig, um die kleinen, neuen Bürgerinnen und Bürger der Stadt willkommen zu heißen. Der Oberbürgermeister hat sich gewünscht, dass ein neues Format entwickelt wird. Nun findet der Babyempfang im Sommer im Freien statt und wird so etwas weniger förmlich sein“, erklärt Pressesprecherin Melanie Siebelist.

Die Stadtverwaltung hoffe darauf, dass möglichst viele, frisch gebackene Eltern das Angebot annehmen und mit dem Oberbürgermeister die Ankunft ihrer Kleinen feiern. „Alle Eltern mit Babys, die zwischen dem 30. November 2017 und dem 31. Mai 2019 geboren wurden, sind herzlich eingeladen“, so Siebelist. Zur Organisation der Veranstal-

tung wurde eine Internetseite eingerichtet, auf der Eltern ihre Teilnahme ankündigen können. „Eine förmliche Einladung an die Privatadresse wird es in diesem Jahr nicht geben. Deshalb bitten wir aus organisatorischen Gründen um eine kurze Rückmeldung auf der Internetseite [www.gera.de/babyempfang](http://www.gera.de/babyempfang).“

Eltern und Kindern wird in jedem Fall viel geboten: Der Tierpark wird mit einem Streichelzoo vor Ort sein. Außerdem präsentieren sich mehrere Vereine, die Angebote für Kleinkinder vorhalten. Oberbürgermeister Julian Vonarb wird persönlich vor Ort sein und den Eltern gratulieren. Decken und Kissen werden für eine gemütliche Familienfest-Atmosphäre sorgen. Bei schlechtem Wetter findet der Empfang trotzdem statt. In diesem Fall wird mit Pavillons für Regenschutz gesorgt.

## Stadtspaziergänge - „Zum 100-jährigen Jubiläum gemeinsam unterwegs“

Gera. (SV) Am Samstag, 22. Juni 2019, 10:30 Uhr, bietet sich gemeinsam mit der Geraer Volkshochschule „Aenne Biermann“ die Gelegenheit, Gera zu entdecken. Wählen Sie aus, was zu Ihnen passt und begeben Sie sich auf einen entspannten Stadtspaziergang Ihrer Wahl. Erfahren Sie Wissenswertes über unseren Dahliengarten, unseren Tierpark, über die Bauhausarchitektur, gehen Sie auf Entdeckungstour in eines der schönsten Stadtviertel von Gera oder wandern Sie auf den Spuren der Demokratie. Lassen Sie das wunderbare Ambiente von Haus Schulenburg auf sich

wirken und genießen Sie bei hausgemachter Musik durch die Gitarrengruppe unserer Volkshochschule Ihren Kaffee und Kuchen.

Alle Stadtspaziergänge starten an der Geraer Volkshochschule, 07545 Gera, Talstraße 3, Treffpunkt: 10:30 Uhr und enden gegen 13:30 Uhr im Hof von Haus Schulenburg.

Anfragen und weitere Informationen bitte unter 0365 / 55 25 93 13 oder per E-Mail an [service@volkshochschule-gera.de](mailto:service@volkshochschule-gera.de). Unter [www.volkshochschule-gera.de](http://www.volkshochschule-gera.de) ist die Platzreservierung auch online möglich.

## Erdreihengrabstätten der Abteilung XXc auf dem Ostfriedhof werden beräumt

Gera. (SV) Für die Bestattung eines Verstorbenen sind gemäß Paragraf 15 der Friedhofsatzung für die kommunalen und die von der Stadt Gera verwalteten Friedhöfe Erdreihengrabstätten vorgesehen.

Diese wieder zu erwerben oder zu verlängern ist leider nicht möglich. Nach Ablauf einer Ruhefrist werden Erdreihengrabstätten durch die Friedhofsverwaltung beräumt. Den Hinterbliebenen entstehen dabei keine Kosten.

Ab sofort haben Hinterbliebene, die eine Erdreihengrabstätte in der Abteilung XXc auf dem Ostfriedhof besitzen

die Möglichkeit, das Grabzubehör von der Grabstätte zu entfernen. Diese Möglichkeit besteht bis einschließlich 30. September. Betroffen sind alle Grabstellen, die bis zum 31. Juli 2019 auslaufen.

Bürger, die diese Möglichkeit nutzen wollen, sollten sich bitte mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung setzen. Grabstätten und Grabzubehör, welches bis zum Ablauf der oben genannten Frist nicht entfernt wurde, wird anschließend durch die Friedhofsverwaltung beräumt.

Tel.: 0365 833 3811

## Touristische Tipps aus Gera

### Gera-Information

Mo-Fr 9-18 Uhr Gera-Information geöffnet + Rathaus-turmbesteigung bis 17:30 Uhr möglich

Sa 10-15 Uhr Gera-Information geöffnet + Rathaus-turmbesteigung bis 14:30 Uhr möglich

Während der Öffnungszeiten: Gera von Oben und Unten erleben

### Stadtführungen:

Sa 22.6.19, 14 Uhr Stadtrundgang, Treff: Gera-Information, Dauer: 60 min

So 23.6.19, 14 Uhr Villentour Berlinerstr., Treff: Gera-Information, Dauer: 90 min

Voranmeldungen sind erforderlich! Tel: 0365-838 11 11 oder per Mail: [tourismus@gera.de](mailto:tourismus@gera.de)

### Museen, Galerien und Sehenswertes

Mo-Fr 10-16 Uhr, Sa & So 14-16:30 Uhr, **Henry van de Velde -Museum** Haus Schulenburg Gera –

Dauerausstellung: Haus Schulenburg – ein Gesamtkunstwerk Henry van de Veldes, Ausstellung: „Thilo Schoder-Schüler und Freund Henry van de Veldes“, Sonderausstellung: Henry van de Velde – Wegbereiter des Bauhauses und Grenzgänger der Moderne, Dauer: 15.03.2019 bis 15.02.2020, Ausstellung: „Georg Muche - Diaphane Malerei“, Dauer: 12.05.2019 bis 31.10.2019

Mi-So 12-17 Uhr **Stadtmuseum** – Dauerausstellung: Geschichte Geras-Von den Anfängen bis zur Gegenwart u. „Romantisches Gera – Das Leben der Malerfamilie Fischer“, Sonderausstellung: „Ötzi – der Mann aus dem Eis“ Dauer: 29.5.-1.9.2019

Mi-So 12-17 Uhr **Orangerie** – Dauerausstellung: „Otto Dix – Das Spätwerk 1944-1969“

Mi-So 12-17 Uhr **Museum für Naturkunde** – Ausstellung: „Bionik – Die Verbindung von Natur und Technik“ – Dauer: 1.6. - 15.10.2019; Kabinettausstellung: „Der Diabasbruch Dörtendorf“ - Dauer: 26.01. bis 08.9.2019

Mi-So 12-17 Uhr **Museum für Angewandte Kunst** – Dauerausstellung: Art Déco und Funktionalismus

Mi-So 12-17 Uhr **Otto-Dix-Haus** – Dauerausstellung: Porträts, Skizzen, Zeichnungen, Pastelle aus der Sammlung

Mi 13 u. 15 Uhr, Do-So 11,13,15 Uhr **Historische Geraer Höhlen** – öffentliche Führungen, Dauer ca. 1 Std.

Mi-So 11-18 Uhr Greizerstraße 10 u. 37 – **9. Höhlenbiennale** – „ERD-LICHT“ – Tickets in der Gera-Information oder im Kunstkaufhaus erhältlich

**Kunstverein Gera** – Ausstellungswechsel!!!

Di-Fr 13-18 Uhr, Sa-So 12-18 Uhr, **Kunstzone M1** – 57. Ausstellung: „right off“ Dauer: bis 28.7.2019, Dauer: 12.4. bis 09.06.2019

Di,Mi, Fr-So 12-17 Uhr, Do 12-20 Uhr **Häselburg** – Bauhaus.Lines Part II : Forms, Dreieck. Quadrat. Kreis, Dauer: bis 23.06.2019

Di+Do 10-12 Uhr, **Kulturbund Gera e.V.** Ferbersches Haus - Hommage ans Bauhaus, Konkrete / Konstruktive Malerei von Jörg Neuhäuser, Dauer: 30. Juni 2019

Mo 14-19 Uhr; Di-Fr 10-19 Uhr, **Stadt- u. Regionalbibliothek Gera**, Ausstellung: „Trazaguas“, Dauer: 20.Mai bis 30.Juni 2019

Sa 10-13 Uhr, Mo-Fr 7:30-18 Uhr, **Sanitätshaus Carqueville, Töppeln** Haus 1 „Shona – Bildhauerei Zimbabwe“ –

Do-So 14-17 Uhr, **St. Johanniskirche Gera** - “Erinnerung an Bruni” – Werke von Brunhilde Pfenning

### Kommende Veranstaltungen

#### Freitag, 21. Juni

14 Uhr, KaffeeKuchenKino „Der Klavierspieler vom Gare du Nord“ – Metropol Kino Gera

16-22 Uhr, 6. Fête de la Musique – Innenstadt / Zentrum 18 Uhr, „Maya Archoastronomie, Beobachter des Universums“- 360 ° – Planetarium Gera

19:30 Uhr, „Festhalten!“ – Ballett – Bühne am Park, Theater Gera

20 Uhr, „Von Männern und anderen falschen Fuffzigern“ – Kabarett Fettnäppchen, Rathausöhler

21 Uhr, „Verbrechen“ – zwei Kriminalstücke – Puppentheater Gera

22 Uhr, Fête de la Musique Aftershowparty – Tanzen bis zum Morgengrauen - Kaiserwerke

#### Samstag, 22. Juni

10:30 Uhr, „Bücher beißen nicht“ – Vorlesegeschichten ab 4 Jahre, Stadt- u. Regionalbibliothek Gera

10:30 Uhr, „Zum 100-jährigen Jubiläum gemeinsam unterwegs“ – VHS Aenne Biermann

14 Uhr, Führung zur 9. Höhlenbiennale „Erdlicht“ – Treff: Museum für Angewandte Kunst

15 Uhr, „Quer Beet“ - Lesung Literaturclub Gera – Bäckerei Möbius, OT Rubitz Gera

16 Uhr, „Der Traumzauberbaum und Mimmelitt“ – Gastspiel – Großes Haus, Theater Gera

19 Uhr, Biergarten & Mittsommernacht (Biergarten ab 14 Uhr geöffnet) – Schloss Osterstein Gera

19:30 Uhr, „Verbrechen“ – zwei Kriminalstücke – Puppentheater Gera

20 Uhr, „Von Männern und anderen falschen Fuffzigern“ – Kabarett Fettnäppchen, Rathausöhler

20 Uhr, „Zum Lachen in den Hobbykeller“ – Kabarett Lachgeschäft

21 Uhr, „Chansons von Édith Piaf und Jacques Brel“ – Open Air – Hofwiesenparkbühne Gera

#### Sonntag, 23. Juni

14 Uhr, Führung zur 9. Höhlenbiennale „Erdlicht“ – Treff: Museum für Angewandte Kunst

14-18 Uhr, Biergarten Tanztee – Schloss Osterstein Gera

15 Uhr, „Kultur im Küchengarten“ – Küchengarten Gera

16 Uhr, „Im Namen der Hose“ – Kabarett Lachgeschäft

20 Uhr, „Baby, du schaffst mich“ – Kabarett Fettnäppchen, Rathausöhler

20 Uhr, „Chansons von Édith Piaf und Jacques Brel“ – Open Air – Hofwiesenparkbühne Gera